



Antwort zur Anfrage Nr. 0176/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Ebersheim betreffend **Ansiedlungsentwicklung im Wirtschaftspark Mainz-Süd (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegten Unterlagen der Firma Mogat enthalten Immissionsprognosen für Lärm und Geruch. Die Lärmimmissionsprognose zeigt, dass es für Mainz-Ebersheim keine Lärmbelästigung durch das Vorhaben geben wird.

Die Geruchsimmisionsprognose weist einen Untersuchungsradius von 1,5 km aus, was der 50-fachen Schornsteinhöhe eines 30 m hohen Kamins entspricht. Da Mainz-Ebersheim mit 3,15 km vom geplanten Schornstein aus gemessen doppelt so weit außerhalb des Untersuchungsraumes liegt, ist dort nur eine irrelevante Geruchsbelastung zu erwarten, so dass keine Prüfung von Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben der Fa. Mogat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stattfindet.

Die baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unterscheiden nicht zwischen den Begriffen „Gewerbebetrieben“, „produzierendem Gewerbe“ und „Industriebetrieben“.

In Gewerbe- und Industriegebieten sind „Gewerbebetriebe aller Art“ allgemein zulässig. Der Unterschied zwischen den beiden Gebietstypen liegt in ihrer allgemeinen Zweckbestimmung, die sich grundlegend auf die dort zulässigen Gewerbebetriebe auswirkt:

- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO) dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach der notwendigen typisierenden Betrachtung sind Vorhaben, für die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, im Gewerbegebiet im Regelfall

- zulässig, wenn ein „Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ durchgeführt werden kann (d.h. Vorhaben nach Spalte II der Anlage zur 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) und
- unzulässig und damit i.d.R. nur im Industriegebiet zulässig, wenn ein umfangreiches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (d.h. Vorhaben nach Spalte I der 4. BImSchV)

Die Firma Mogat hat einen Antrag gestellt zur Errichtung und zum Betrieb eines Werkes zur Überziehung von Stoffen mit Bitumen und einer Leistung von 25 kg oder mehr je Stunde. Ein solches Vorhaben ist nach Spalte II der 4. BImSchV zu beurteilen und wäre nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigungsfähig.

Wegen der zu erwartenden öffentlichen Diskussion ist es der Verwaltung gelungen, den Antragsteller zu bewegen, freiwillig einen Antrag nach § 4 BImSchG zu stellen, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Rahmen des noch durchzuführenden Erörterungstermins werden die zu erwartenden Immissionsauswirkungen ausführlich diskutiert werden können.

Mainz, 27.01.2010  
i. V.

gez. Ringhoffer

Franz Ringhoffer  
(Beigeordneter)